

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 45=65 (1899)

**Heft:** 33

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

— **Das Kriegsgericht der III. Division**, das gestern unter Vorsitz von Justizmajor Affolter (Auditor Hptm. Stooß) den Unglücksfall im Sand behandelte, gab seinem den Soldaten Hofmann freisprechenden Urteile folgende Motive bei: Das Gericht zieht in Erwägung: Aus den heutigen Verhandlungen geht hervor, dass das Entladen in völlig reglementswidriger Weise vor sich ging und zwar, dass, statt nach Vorschrift des Art. 27 des Exerzierreglementes die Glieder aufzuschliessen, dieselben durch ein besonderes Kommando: erstes Glied, zwei Schritte vorwärts marsch! geöffnet wurden und es darf mit Bestimmtheit angenommen werden, dass, wenn die Manipulation des Entladens nach Artikel 72 des Exerzierreglementes vor sich gegangen wäre, der unglückliche Fall auch bei unvorsichtigem Hantieren mit der Waffe nicht eingetreten wäre. Die Bestimmung des Reglements hat jedenfalls die wohlwogeneren Motive, möglichst vor allen Eventualitäten zu schützen. Dagegen muss die Frage, ob der Tod des Michel durch eine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Hofmann eingetreten sei, für sich erwogen werden. Das Gericht nimmt an, dass ein Zufall jedenfalls mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne und dass das Losgehen des Gewehres ohne Zweifel dem Umstande zuzuschreiben sei, dass Hofmann den Abzug berührt hat. Es fragt sich daher nun, ob dieses Berühren des Abzuges einer Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit zuzuschreiben sei. Bei einer blossen Ungeschicklichkeit kann der Erfolg derselben strafrechtlich dem Angeklagten nicht zugerechnet werden, denn es handelt sich dabei um Handlungen, die dem bewussten Willen entzogen sind und hauptsächlich auf gewohnheitsmässiger Thätigkeit der Muskulatur beruhen. Das Gericht hat nun die Ansicht, es liege in dem Verhalten des Angeschuldigten eine blosser Ungeschicklichkeit in der Handhabung der Waffe, die ihren Grund in dem im ganzen etwas schwerfälligen Naturell des Angeklagten hat. Dabei mag in concreto ein gewisser Rest von Aufregtheit aus dem vorhergegangenen Schiessen mitgewirkt haben, so dass eine eigentlich strafrechtlich verfolgbare Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit in dem Verhalten des Angeschuldigten nicht gefunden werden kann. Aus diesen Gründen hat das Gericht erkannt, der Angeklagte wird von Schuld und Strafe freigesprochen und die Kosten werden der Eingensenschaft auferlegt. (N. Z. Z.)

— **Ausmarsch des Rekrutenbataillons 3 der dritten Division**. Das Rekrutenbataillon 3 langte am 7. August morgens vor 5 Uhr mit Extrazug in Thun an. Sogleich begann der Marsch gegen Frutigen, mit Marschsicherung und Gefechtsübungen, letztere namentlich im Anstieg gegen genannte Ortschaft. Dann wurden die Abteilungen zusammengeführt, flott in Frutigen eingezogen, abgekocht und nach verhältnismässig kurzem Aufenthalt begann der Reismarsch nach Kandersteg; dahin war die Proviantkolonne mit den Küchenmannschaften und Quartiermachern schon voraus beordert worden. Etwas nach 5 Uhr zog das Bataillon in freier Ordnung, doch trotz des starken Tagmarsches in der Augusthitze noch rüstig und wohlgenut die langen Windungen der Bühlstrasse hinan, stellenweise machte sich die Müdigkeit, wie natürlich, bemerkbar. Die Truppe wurde in vier Kantonemente verteilt. Das Hauptquartier war im „Hotel Victoria“. Als die Truppe ihre Kantonemente bezogen hatte, konnte auch zur Suppe geblasen werden. Die schwere Feldverpackung wurde auf Bataillonsfourgons verladen, um nach Lauterbrunnen geführt zu werden. Für den Gebirgsmarsch über Hohthürligrat, Bundalp, Sefinenfurge wurde eine leichte Notverpackung hergestellt, wurden Konserven gefasst und Feldflaschen gefüllt. Leider regnete es den ganzen Abend und die

Aussichten für den folgenden Tag gestalteten sich ziemlich betrübend. Dienstag morgens 3½ Uhr ertönten vom Hauptquartier her die Signale der Tagwacht durch das stille Thal, in allen Kantonementen wurden sie wiederholt und eine Stunde später stand die Truppe vereinigt da, wo dem Oeschinenbache nach der Aufstieg beginnt. Jeder Mann fasste einen Bergstock und hängte das Gewehr über den Rücken. Mann um Mann, in gemessenen Abständen, in langer Linie bewegte sich der Zug aufwärts durch den trüben Morgen. Schwer hingen die Nebel ins Thal hinab. Soeben rücken der Wagenpark und die Reitpferde das Thal hinaus, um über Leissigen und Därligen Lauterbrunnen zu erreichen. Die Wolken zerteilen sich, die Sonne bricht durch, es lässt sich erwarten, dass der Marsch unserer Milizen durch das Hochgebirge noch von günstigen Witterungsverhältnissen begleitet sein wird. Bataillonskommandant ist Herr Major Quinlet. Herr Oberstdivisionär Bühlmann machte den Marsch mit, ebenso Herr Freiherr von Beaulieu, militärischer Attaché der deutschen Botschaft in Bern. (Bund.)

— **Schweizerischer Landsturmverband**. Die Landsturmschützengesellschaft des Vorortes Bern hat den schweiz. Centralvorstand bestellt aus den Herren: Präsident: Oberst Gutzwiller; Vicepräsident: Ludwig Lehmann; Kassier: Wilhelm Schneider; Sekretär: Eugen Wyser; Beisitzer: Oberlieut. Hans Nydegger, A. v. Känel, Lieut. Baur.

## Ausland.

**Deutschland.** Die Ausführungsbestimmungen für die Unterstellung der Feldartillerie unter die Generalkommandos und Divisionen sind durch die kaiserliche Verordnung vom 16. Juni 1899 festgesetzt worden. Wir entnehmen denselben:

1. Die Feldartillerie wird in Dienstangelegenheiten den kommandierenden Generälen und Divisionskommandeuren unterstellt, welche für den kriegstüchtigen Zustand dieser Waffe ebenso verantwortlich sind, wie für denjenigen der Infanterie und Kavallerie.

2. Die kommandierenden Generäle und Divisionskommandeure besichtigen die Truppenteile der Feldartillerie bei ihren jährlichen Rundreisen in den Garnisonen, im gefechtsmässigen Exerzieren und Scharfschiessen auf den Schiessplätzen, sowie bei den Regimentsübungen. Die Besichtigungen der Divisionskommandeure sind thunlichst mit denen der kommandierenden Generäle zu vereinigen.

3. Der Inspekteur der Feldartillerie leitet die Entwicklung des Schiesswesens durch Förderung der dafür bestehenden Vorschriften und als Vorgesetzter der Feldartillerie-Schiessschule; er überwacht die Schiessausbildung der Truppenteile in Bezug auf das richtige Verständnis und die Anwendung der Vorschriften. Er wirkt mit bei der Weiterentwicklung des Materials der Feldartillerie und sorgt für die Verbreitung technischer Kenntnisse im Offizierskorps durch seine Einwirkung auf die hierfür eingerichteten Schulen und Anstalten. Erachtet er Änderungen der reglementarischen Vorschriften für erforderlich, so regt er dieselben beim Kriegsministerium an. In Behinderungsfällen (Urlaub, Krankheit u. s. w.) wird der Inspekteur durch den Kommandeur der 1. Garde-Feldartillerie-Brigade in den laufenden Dienstgeschäften vertreten.

4. Der Inspekteur der Feldartillerie wohnt alljährlich den Besichtigungen einer möglichst grossen Zahl von Feldartillerie-Regimentern auf den Schiessplätzen bei.

Betreffs Auswahl der Truppenteile reicht er Allerhöchsten Orts Vorschläge ein.

Die weitem Bestimmungen haben für uns kein Interesse.

**Deutschland.** **Manöver-Fuhrwesen.** Einen charakteristischen Beweis für die Pflege eines einfachen, soldatischen Sinnes im Offizierkorps und die Hintanhaltung aller mit den Vorschriften nicht im Einklang stehenden Bequemlichkeiten hat der Kaiser durch Erlass von Bestimmungen für das Manöver-Fuhrwesen gegeben, welche auf den Erfahrungen der Kaisermanöver der letzten Jahre aufgebaut sind. Die Grundzüge dieser Bestimmungen sind: Beschränkung der Zahl der mitzuführenden Fahrzeuge und ihrer Gewichtsgrenzen auf die Bestimmungen des Naturalleistungs-Gesetzes beziehungsweise die einschlägigen Festsetzungen, Verbot des Mitführens von Privatzelten, Einschränkung des Offiziergepäcks auf das für das Feldverhältnis vorgeschriebene Mass. Ausser einem Koffer ist jedem Offizier nur die Mitnahme noch eines leichten Behälters (Mantelsackes) gestattet. Die für Paraden mitzuführenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Offiziere sind mit den Paradesachen der Truppen zu versenden. An Bureaubedürfnissen ist nur das Unentbehrlichste, für Feldweibel nur das für den Krieg zugestandene Gewicht, für Einjährig-Freiwillige grundsätzlich nichts mitzuführen. Bequemlichkeiten wie Feldbetten, Schlafsäcke u. s. w. sind unstatthaft. Das Mitführen von Getränken muss auf das Äusserste beschränkt werden. Die Bestimmungen schliessen mit dem Satze: „Ich verpflichte die höheren Führer zu genauer und häufiger Überwachung des Fuhrwesens und erwarte ihre volle Strenge bei Durchführung dieser Meiner Ordre.“ (M. N. N.)

**Österreich.** Die Vielweiberei im Heere. Nachdem die österreichische Regierung bosnische Régimenter gebildet und in diese auch zahlreiche Mohämmedaner eingestellt hat, musste sie auch mit der Möglichkeit rechnen, dass bei der Versorgung Hinterbliebener mehrere Frauen auftauchen würden, die alle auf Versorgung Anspruch erheben könnten. Dem ist nun in dem Gesetz über die Versorgung der Witwen und Waisen auch Rechnung getragen und es heisst z. B. im § 44: „Im Falle, als nach einem verstorbenen Unteroffizier, Gefreiten oder Soldaten mohammedanischer Religion mehrere anspruchsberechtigte Witwen zurückgeblieben sind, wird die für eine Witwe gebührende Pension gleichmässig unter alle jeweilig vorhandenen pensionsberechtigten Witwen verteilt. Witwen, deren Gatten vor dem Feinde gefallen sind, erhalten einen Zuschuss von 50 Proz. zur normalmässigen Pension. Sind mehrere anspruchsberechtigte Witwen eines Gefallenen vorhanden, dann wird dieser Zuschuss unter diese gleichmässig verteilt.“ Bezüglich der Waisenversorgung bestimmt der § 57: „Hinterlässt ein dem mohammedanischen Glauben angehörender Unteroffizier, Gefreiter oder Soldat eigene Kinder mehrerer rechtmässig angetrauter Frauen, so ist inbetreff der Beurteilung, ob die Kinder Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag oder Zuschuss haben, jede Witwe, bezw. die Kinder jeder einzelnen Frau als eine Familie für sich zu betrachten.“ Praktisch werden diese Bestimmungen kaum zur Anwendung kommen, da die Vielweiberei thatsächlich unter den Mohammedanern nur in den obersten Klassen besteht und die zur Einziehung gelangenden Jungen meist nicht mehrfach, sondern gar nicht verheiratet sein werden. (B.)

**Griechenland.** Die politischen Offiziere. In der griechischen Kammer wurde der vom Kriegsminister eingebrachte Gesetzentwurf betreffend die Ausschliessung

der Offiziere von der Kammer bis zum Grade des Oberstlieutenants in erster Linie angenommen. Danach können jüngere Offiziere nur dann noch Abgeordnete werden, wenn sie ihr Anciennetäts- und Avancementsrecht preisgeben. Natürlich erhob sich lebhafter Widerspruch von seiten der niederen Offiziere, die jetzt einen Sitz in der Kammer einnehmen. Denn eine Ausnahmebestimmung ist für sie nicht getroffen, so dass sie ihr Mandat niederlegen müssen. Dagegen erklärte der Ministerpräsident, dass von Disziplin keine Rede sein könne, so lange 400 bis 500 Offiziere sich zu den Kammerwahlen aufstellen dürften, welche Ausführungen Eindruck machten. Nur Delyannis entzog sich mit seinem Anhang den Verhandlungen. Aber er wird nicht imstande sein, die definitive Annahme des Gesetzes zu verhindern.

## Bibliographie.

### Eingegangene Werke:

58. Moravetz von Moranov, General-Major, Aufmärsche der Kavallerie Truppen-Division. 8° geh. 16 S. Text und 18 graphischen Darstellungen. Wien 1899, L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 1. 35.
59. von Rehm, Paul, Major, Gesichtspunkte für die weitere Entwicklung der Fortifikation. Mit 7 Figuren im Text und 2 Tafeln. 8° geh. 95 S. Wien 1899, Wilhelm Braumüller. Preis Fr. 4.
60. Balck, Hauptmann, Taktik. Theil I. Erster Halbband: Einleitung und formale Taktik der Infanterie. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 8° geh. 327 S. Berlin 1899, R. Eisenschmidt. Preis Fr. 6.
61. von Bloch, Der Krieg. Übersetzung des russischen Werkes des Autors: Der zukünftige Krieg in seiner technischen, volkswirtschaftlichen und politischen Bedeutung. Band V: Die Bestrebungen zur Beseitigung des Krieges. Die politischen Konfliktursachen und die Folgen der Verluste. Lex. 8° geh. 603 S. Mit vielen Abbildungen. Berlin 1899. Puttkammer & Mühlbrecht. Preis Fr. 8. —.
62. Die Unmöglichkeit, den Verwundeten auf dem Schlachtfelde Hilfe zu bringen. Nach Angaben des russischen Werkes: Der Krieg, von Johann von Bloch. 8° geh. 39 S. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. Preis Fr. 1. 10.
63. Knetel, Richard, Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der Entwicklung der militärischen Tracht. Bd. X, Heft 1 & 2. Rathenow 1899, Max Babenzien. Preis à Heft Fr. 2.
63. Etat der Offiziere des schweizerischen Bundesheeres auf 1. April 1899. 8° geh. 383 S. Zürich 1899, Art. Institut Orell Füssli. Preis Fr. 2. 50.
64. Port, W., k. u. k. Oberst, Schroffe Gegensätze. 8° geh. 45 S. Berlin 1899, Militär-Verlag R. Felix. Preis Fr. 1. 35.
65. von der Wengen, Fr., Die Kämpfe vor Belfort im Januar 1871 und die historische Wahrheit. 8° geh. 152 S. Berlin 1899, Militär-Verlag R. Felix. Preis Fr. 4.

## Zu verkaufen: 2 Chaisen-Pferde,

braun, Glieder rein, 7 und 8jährig, 157 und 158 ctm. hoch gehen ein- und zweispännig flott, sind vertraut und auch im leichten Zug zu gebrauchen.

Eines davon ist ein ausgezeichnetes Reitpferd (prämirtes Offizierspferd).

Die Pferde werden auch einzeln abgegeben.

Offerten unter Chiffre G. H. 20 an die Expedition d. Bl.